

Der bayrische Finanzminister Markus Söder (CSU) möchte angeblich das monatliche Taschengeld für Flüchtlinge in Höhe von 140 Euro abschaffen. Ob das erneute Wählertäuschung oder ein aufrichtiger Versuch ist, die nicht mehr verantwortbaren ausufernden Aufwendungen für hier einreisende Asylbegehler zu reduzieren, wird sich zeigen.

140 Euro, so sagt er, „ist so viel wie ein Monatslohn in Serbien oder im Kosovo. Für viele Menschen auf dem Balkan ist dieses Taschengeld ein Anreiz, zu uns zu kommen.“

Wir fragen uns als AfD: Warum schreit der Mainstream bei diesen Worten nicht auf ?

Stellen wir als AfD solche Forderungen auf, erreicht uns die „Rassismus-Keule“ unerbittlich und unverzüglich und die Medien berichten in Großbuchstaben (Presse) und lauthals (Rundfunkanstalten).

Übrigens: Auch der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Manfred Schmidt, hat sich für Leistungskürzungen bei Asylbewerbern ausgesprochen. Zumindest für solche aus sicheren Herkunftsländern, was ja schon einmal ein guter Anfang wäre.

Was aber bekommen Asylbewerber/Flüchtlinge tatsächlich an Leistungen vom deutschen Staat, sprich vom Steuerzahler? Lesen Sie dazu unsere ausführlichen Recherchen.

Wie schon öfter hier in Facebook oder auf unserer Homepage www.kreisgiessen-alternativefuer.de erwähnt, haben wir vom Regierungspräsidenten Giessen, Dr. Lars Witteck, der in wenigen Monaten in ein Vorstandsamt der Volksbank Mittelhessen wechseln wird, Aufklärung über die tatsächlich entstehenden Kosten und vor allem die einzelnen Kostenblöcke eingefordert. Außer einem Standardbrief und einer weiteren belanglosen Erklärung haben wir nichts erhalten.

Gerne haben wir uns die Mühe gemacht und ein wenig weiter recherchiert. Und damit uns niemand vorhalten kann, wir hätten willkürlich Medien-Informationen zusammengeklaut, unsere Kristallkugeln befragt und unsere Pendel benutzt, haben wir ein paar tiefere Blicke in Gesetze, Verordnungen und Regelungen geworfen.

Das Ergebnis ist interessant, aber nicht neu:

- Asylbewerber genießen eine Rundum-Versorgung. Dort, wo der Bürger zudem zahlen muss (beispielsweise Zuzahlungen für Medikamente oder Zahnersatz), findet eine komplette Kostenübernahme durch den Steuerzahler statt.
- Sogar Kriminelle, Illegale, Geduldete und Ausreisepflichtige bekommen Leistungen aus deutschen Steuergeldern.

Wichtige Anmerkungen: Wir können hier nur Ausschnitte aus einer kaum zu überschaubaren Regelflut aufführen. Uns würde noch brennend interessieren, wer für Kommunikations-/Telefonkosten und Handys aufkommt. Hierauf haben wir noch keine Antwort. Zahlreiche Informationen und Verzeichnisse der „Ansprüche“, die jeder beliebig hier in Deutschland ankommende Asylbegehler hat, werden in mehrsprachigen Broschüren durch spezielle Organisationen wie „ProAsyl“ oder auch Stadt- und Kreisverwaltungen präsentiert.

Alle Angaben wurden von uns nach bestem Wissen zusammengetragen und dargestellt.

Zum 01.01.2015 sind die Regelbedarfsstufen letztmalig auf der Grundlage der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts erhöht worden.

Zum 01.03.2015 sind im Rahmen der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes Regelbedarfsstufen gesetzlich festgesetzt und nachfolgend per Bekanntmachung über die Leistungssätze nach [§ 14 AsylbLG](#)

(BGBl. I S. 25) an die im Änderungsgesetz noch unberücksichtigte Steigerung zum 01.01.2015 angepasst worden.

1. Zusammensetzung des Bargeldbedarfes bzw. des notwendigen Bedarfes

Der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 2 AsylbLG nF (vgl. [BGBl. I S. 2439](#)) setzt sich aus folgenden Bedarfsabteilungen zusammen:

Abteilung 1: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe

Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

Abteilung 6: Gesundheitspflege

Abweichend vom Regelbedarf in der Sozialhilfe sind die Bedarfe der Abt. 5 – Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände – nicht berücksichtigt worden, da der Hausrat nach § 3 Abs. 2 AsylbLG nF wie Unterkunft und Heizung zusätzlich zu gewähren ist.

Der Bargeldbedarf nach § 3 Absatz 1 AsylbLG ist wie folgt zusammengesetzt:

Abteilung 7: Verkehr

Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung

Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Abteilung 10: Bildung

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

Nach § 3 Abs. 4 AsylbLG nF (vgl. [BGBl. I S. 2439](#)) werden Bargeld- und notwendiger Bedarf jährlich zum 1. Januar entsprechend der Veränderungsrate für den Regelsatz in der Sozialhilfe fortgeschrieben.

2. Regelbedarfsstufen

Die Systematik der Regelbedarfsstufen in der Sozialhilfe wird mit der gesetzlichen Neuregelung auf die Grundleistungen im AsylbLG übertragen. Der sogenannte Mischregelsatz für Ehe-/Partner (Regelbedarfsstufe 2) ist nur dann zu bilden, wenn beide Partner denselben Leistungsanspruch haben, also z.B. beide Leistungen nach § 3, beide nach § 1a oder beide nach § 2 AsylbLG erhalten. Erhält hingegen ein Partner Leistungen nach § 2, der andere jedoch nach § 3 AsylbLG, ist kein Mischregelsatz zu bilden, da der Bedarfsgemeinschaft aufgrund der abweichenden Bemessung der Regelbedarfe anderenfalls ein Fehlbetrag entstünde.

3. Haushaltsenergie

Energiepauschalen sind gemäß [Rundschreiben Soz Nr. 3/2014](#) zu zahlen.

4. Barleistungen in vollstationären Einrichtungen

Bei einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung treten Barleistungen in sinngemäßer Anwendung des [§ 27b Abs. 2 SGB XII](#) an die Stelle der Grundleistungen.

5. Mehrbedarfszuschläge

Sonstige Leistungen nach [§ 6 AsylbLG](#) können in entsprechender Anwendung der [§§ 30 und 31 SGB XII](#) erbracht werden, wenn sie „im Einzelfall zur **Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich**“ sind. Dies ist beispielsweise bei **Schwangeren** nach der 12. Schwangerschaftswoche der Fall, auf die der Mehrbedarf nach [§ 30 Abs. 2 SGB XII](#) entsprechend anwendbar ist.

Soweit Leistungsberechtigte in Wohnungen mit **dezentraler**

Warmwassererzeugung wohnen, ist ein Mehrbedarf analog § 30 Abs. 7 SGB XII zu gewähren.

Neben den Tatbeständen der §§ 30, 31 SGB XII kommt nach § 6 AsylbLG in der Regel nur die Gewährung folgender Leistungen in Betracht:

- **Übernahme von Kosten für Pässe, Passbeschaffung und aufenthaltsrechtlichen Gebühren**
- **Ersatzbeschaffung von Hausrat (da die Grundleistungen anders als der Regelbedarf keinen Anteil für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände beinhalten),**
- **medizinische Leistungen (z.B. Psychotherapien, Hilfsmittel, Körperersatzstücke),**
- **ggf. Übernahme von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung.**

Zur Anwendung des § 6 AsylbLG auf den Personenkreis besonders

Schutzbedürftiger im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU (Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) gilt das Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Aufnahmerichtlinie.

7. Ohne Einschränkung müssen erbracht werden:

- Alle medizinischen und pflegerischen Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung, **einschl. Hebammenhilfe, Geburtsvorbereitung, Nachsorge und Vorsorgeuntersuchungen, § 4 Abs. 2 AsylbLG.**
- **Alle von der gesetzlichen Krankenkassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc. (§ 4 Abs. 3 AsylbLG.**
- **Alle amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, bei drohender Abschiebung auch im Hinblick auf den nötigen Schutz im Herkunftsland, § 4 Abs. 3 AsylbLG.**
- **Auf Zahnersatz besteht nur Anspruch, wenn dies „aus medizinischen Gründen unaufschiebbar“ ist, § 4 Abs. 1 AsylbLG. Das kann der Fall sein, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder am Magen (wegen unzureichender Kaufähigkeit) einzutreten drohen. Wenn viele Zähne fehlen, muss zumindest ein „Gebiss“ in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) muss ohne Einschränkung gewährt werden, da sie entweder der Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen dient oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.**

Zu den Leistungen gehören auch Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als „sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“ (§§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Für Brillen, Hörgeräte, orthopädischen Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung usw. müssen Asylbewerber ebenfalls **keine** Eigenleistungen erbringen, vorausgesetzt die medizinischen und gesetzlichen Voraussetzungen für einen Behandlungsanspruch nach AsylbLG sind gegeben.

*Als zur **Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen** (§ 6 AsylbLG) kommen zudem in Frage:*

- **Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder bei Schwangerschaft,**
- **Leistungen zur Pflege Behinderter,**
- **Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder,**
- **Psychotherapeutische Behandlung,**
- **Zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten,**
- **Schwangerschaftsverhütung und**
- **Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.**

*Das AsylbLG enthält – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – **keine** Rechtsgrundlage für Praxisgebühren und Zuzahlungen. Von Leistungsberechtigten nach AsylbLG dürfen daher keine Zuzahlungen verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG → 3.1 ff.).*

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“ (§ 6 AsylbLG)

In Frage kommen Kita- und Klassenfahrten, Schul- und Kitaausflüge, Fahrtkosten zur Schule, Schulmaterialien, Nachhilfe (Bedarfe analog zum Bildungspaket beim Alg II http://www.fluechtlingsratberlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=526),

Erstattungsfähig sind weiterhin Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder, Leistungen zur ambulanten oder stationären Pflege Behinderter (in der Regel aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie die (nicht nur im Falle einer Abschiebung, sondern auch die zum Verbleib in Deutschland z.B. für die Aufenthaltserlaubnis nötigen) Kosten der Passbeschaffung einschließlich der Fahrtkosten zur Botschaft (OVG Sachsen 4 A 144/08 v. 03.06.08).

Spätestens nach vier Jahren sollte die Anmietung von Wohnungen genehmigt und die Kosten für Miete und Heizung nach den für die Sozialhilfe geltenden Maßstäben übernommen werden (§ 35ff. SGB XII; → Miete). Das Sachleistungsprinzip des § 3 AsylbLG gilt dann nicht mehr.

Während Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 2 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf Mietkosten haben, ist das bei Ausländern mit Duldung umstritten. Bei Asylbewerbern muss ggf. zunächst beantragt werden, eine in die Aufenthaltsgestattung eingetragene Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft aufzuheben.

Die Übernahme der Kosten einer Mietwohnung ist als Ermessensleistung möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). In diesen Fällen müssen auch die Heizkosten sowie einmalige Beihilfen für die Ausstattung mit Hausrat und Möbeln (s.o.) übernommen werden.

Quelle: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/AsylbLG-Leitfaden.pdf>

Definitionen:

1.1 Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?

1.1.1 Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG)

Asylbewerber mit „Aufenthaltsgestattung“ für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt und den Verwaltungsgerichten. Ebenso Asylfolgeantragsteller, auch wenn noch nicht entschieden ist, ob ein neues Asylverfahrendurchgeführt wird, und sie noch keine „Aufenthaltsgestattung“ besitzen.

1.1.2 Ausländer mit „Duldung“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

Eine „Duldung“ erhalten Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, politischen (z.B. Abschiebestopp) oder humanitären Gründen derzeit ausgesetzt ist (§ 60a AufenthG).

1.1.3 Ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer, die „ausreisepflichtig“ sind, z.B. wenn

– ihre Duldung abgelaufen ist,

– sie eine „Grenzübertrittsbescheinigung“, „Passeinzugsbescheinigung“ oder ein ähnliches Papier besitzen,

– sie in Abschiebehäft sitzen oder aus der Abschiebehäft entlassen wurden,

– ihr Aufenthaltstitel (oder legaler Touristenaufenthalt) abgelaufen ist, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde,

– sie (z.B. wegen Straftaten) ausgewiesen wurden und ihre Ausreisefrist abgelaufen ist,

– sie „heimlich“ ohne Kenntnis der Behörden als „Illegale“ in Deutschland leben, und/oder

– „illegal“ eingereist sind, sich bei der Ausländerbehörde melden, aber keinen Asylantrag stellen (evtl. findet dann eine Umverteilung nach § 15a AufenthG statt).

Beantragt ein „illegaler“ Ausländer Leistungen nach AsylbLG, muss das Sozialamt die Polizei oder Ausländerbehörde informieren (von speziellen Seiten bezeichnet als „Denunziationsparagraf“ § 87 AufenthG).

Quelle: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/AsylbLG-Leitfaden.pdf>

Hier die Bedarfssätze für Asylbewerber/Flüchtlinge zusätzlich zu den gesamten kostenlosen Sach- und Dienstleistungen:

Bedarfsätze nach § 3 AsylbLG ab März 2015 gemäß Bekanntmachung ([BGBl. 2015 I S. 25](#))

	Stufe 1: Haushaltsvorstand	Stufe 2: je 90 % bei Ehepartnern	Stufe 3: 80 % Haushaltsangehörige ab 18 Jahren	Stufe 4: 14–17 Jahre	Stufe 5: 6–13 Jahre	Stufe 6: 0–5 Jahre
Bedarfe § 3 Abs. 2 AsylbLG	216 €	194 €	174 €	198 €	157 €	133 €
Barbetrag § 3 Abs. 1 AsylbLG	143 €	129 €	113 €	85 €	92 €	84 €
Grundleistung						